

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter aller  
allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiterin: Miriam Haferkamp

Telefon: 0385 / 588- 7500

AZ: 11. HS

E-Mail: [m.haferkamp@bm.mv-regierung.de](mailto:m.haferkamp@bm.mv-regierung.de)

Schwerin, 29.11.2021

## **Aktualisierung zum 7. Hinweisschreiben im Schuljahr 2021/2022**

### **hier: Aktuelle Hinweise zum Kontaktpersonenmanagement sowie allgemeine Informationen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS)**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit Bezug zum 7. Hinweisschreiben im Schuljahr 2021/2022 vom 15.09.2021 stellen wir Ihnen die aktualisierten Informationen aus dem Bereich der Gesundheitsbehörden zur Verfügung. Für den Fall, dass es in einer Schule zu einer Corona-Infektion (Indexfall) kommt, gibt es veränderte Regelungen zum Kontaktpersonenmanagement. Somit ersetzt dieses 11. Hinweisschreiben des Schuljahres 2021/2022 das 7. Hinweisschreiben aus dem Schuljahr 2021/2022.

### **Vorgehen bei Feststellung einer SARS-CoV-2-Infektion (Indexfall und ggf. Folgefälle)**

Sobald eine Infektion festgestellt wurde, muss die betroffene Person zu Hause bleiben und darf keinen Besuch mehr empfangen (häusliche Isolierung). Die Isolierung endet in der Regel mit Ablauf des 14. Tages nach erstem positiven PCR-Test oder

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082  
[poststelle@bm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@bm.mv-regierung.de)  
[www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de)

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Symptombeginn. Dabei ist zu beachten, dass das lokale Gesundheitsamt die Isolierung beendet.

**Neu** ist, dass die infizierte Person selbst dafür verantwortlich ist, unverzüglich alle ihre engen Kontaktpersonen im privaten und beruflichen Umfeld zu informieren. Für Nachfragen soll eine Liste der engen Kontaktpersonen erstellt werden.

#### **Als enge Kontaktperson gilt:**

- Kontakt ab 2 Tage vor bis 14 Tage nach positivem Test/Symptombeginn
- Ohne Maske: Aufenthalt im Nahfeld <1,5m und >10 min, Gespräch im Nahfeld unabhängig von der Dauer
- Kontakt mit Sekreten aus dem Respirationstrakt
- >10 Minuten Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolkonzentration

Für den schulischen Kontext bedeutet dies:

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einem PCR-Test positiv auf das Corona-Virus getestet, sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler in der Pflicht, alle engen Kontaktpersonen selbstständig zu informieren.

Dies gilt nunmehr für jede Person soweit bei dieser eine Infektion nachweislich festgestellt wurde. Ausweislich des beigefügten Kontaktpersonen-Managements des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (**Management enge Kontaktpersonen (KP) in Schulen (Anlage 1)**) sind die Kontaktpersonen zu informieren, dass das lokale Gesundheitsamt nur noch in Ausnahmefällen Kontakt aufnehmen wird.

Seitens der Schule muss keine Kontaktaufnahme mit engen Kontaktpersonen erfolgen.

#### **Bedingungen zu Ausnahmen von Quarantäne-Maßnahmen**

Für 5 aufeinander folgende Tage nach letztem Kontakt zum Indexfall bzw. jedem weiteren Fall gilt: Für asymptomatische, negativ getestete Schülerinnen und Schüler ist der Besuch der Einrichtung weiter möglich, wenn folgende Kriterien eingehalten werden können:

- medizinischer Mund-Nasen-Schutz (empfohlen wird eine medizinische Maske) während der gesamten Schulzeit,
- tägliche Antigen-Schnelltestungen (Im Rahmen von Ausbruchsgeschehen (insgesamt > 2 Fälle) gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Kontaktpersonen die Notwendigkeit der Testung). Nach Ablauf von 5 Tagen ohne Folgefall kann zum regulären Schulbetrieb und Testregime zurückgekehrt werden.

- Kontaktreduzierung zu Dritten, wo möglich (u. a. Pausen in der Schule, kein Vereinssport oder Musikschule, kein Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen (Pflegeheime oder Krankenhäuser etc.), kein Hortbesuch für Hortkinder bzw. Gruppenbildung der betroffenen Kohorte im Hort und Verhinderung der Durchmischung (Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht); geimpfte, genesene Kontaktpersonen sind davon ausgenommen.),
- empfohlene Hygieneregeln beachten,
- 1x täglich selbstständige Symptomkontrolle für 14 Tage nach letztem Kontakt zum Fall (gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Kontaktpersonen) und
- beim Auftreten von Erkrankungssymptomen (auch vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen): Sofortige Selbstisolation und telefonisch behandelnden Arzt/Ärztin konsultieren. Folgen Sie den ärztlichen Anordnungen.

Weitere Informationen für Betroffene, unter anderem zur vorzeitigen Beendigung der Isolierung und bei Fragen zur Entschädigung bei Verdienstaussfällen, können dem anliegenden **Merkblatt für Infizierte (Anlage 2)** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS M-V) entnommen werden.

### **Vorgehen als vollständig geimpfte oder genesene enge Kontaktperson**

Geimpfte und genesene enge Kontaktpersonen sind grundsätzlich von Quarantäne-Maßnahmen befreit und müssen nicht zu Hause bleiben. Andere Haushaltsmitglieder können ebenfalls zur Arbeit, zur Schule oder in die Kindertagesstätte gehen.

Dennoch müssen die privaten und beruflichen Kontakte auf ein Minimum reduziert werden. Unvermeidliche Kontakte sind nur unter strenger Beachtung der Hygienemaßnahmen, wie Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung des Abstandes und Gewährleistung einer ausreichenden Lüftung möglich.

Enge Kontaktpersonen müssen bis Tag 20 nach dem letzten Kontakt zum Positivfall auf die folgenden Symptome achten: Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Fieber, Durchfall, Kopf- und Gliederschmerzen sowie Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns. Bei Symptomen begibt sich die Kontaktperson sofort in Quarantäne und klärt diese mittels eines PCR-Tests ab.

Im Zweifel sind immer die Anweisungen des lokalen Gesundheitsamtes zu befolgen.

Weitere Informationen für enge vollständig geimpfte bzw. genesene Kontaktperson, u. a. zur Entschädigung bei Verdienstaussfällen, können dem anliegenden **Merkblatt für Kontaktpersonen (Anlage 3)** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS M-V) entnommen werden.

## **Vorgehen als nicht vollständig oder unvollständig geimpfte bzw. nicht genesene Kontaktperson**

Für die Unterbrechung von Infektionsketten wird es dringend empfohlen, sich als enge Kontaktperson auch ohne behördliche Anordnung abzusondern. Sofern eine entsprechende Allgemeinverfügung im jeweiligen Landkreis oder kreisfreien Stadt erlassen wurde, besteht die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne dauert volle 10 Tage nach dem letzten engen Kontakt mit dem/der Infizierten. Ein Test am Ende ist nicht notwendig, sofern bei Ihnen keine Symptome auftreten.

Enge Kontaktpersonen müssen bis Tag 20 nach dem letzten Kontakt zum Positivfall auf die folgenden Symptome achten: Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Fieber, Durchfall, Kopf- und Gliederschmerzen sowie Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns. Bei Symptomen müssen diese mittels eines PCR-Tests abgeklärt werden.

Im Zweifel sind immer die Anweisungen des lokalen Gesundheitsamtes zu befolgen.

Weitere Informationen für nicht vollständig oder unvollständig geimpfte bzw. nicht genesene Kontaktpersonen, u. a. zur frühzeitigen Beendigung der Quarantäne und zur Entschädigung bei Verdienstaufschlägen, können dem anliegenden **Merkblatt für Kontaktpersonen (Anlage 4)** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS M-V) entnommen werden.

Alle Merkblätter können auch online unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Informationen-zum-Quarant%C3%A4ne%E2%80%93Fall/>

Ich bitte Sie die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler entsprechend über die neuen Regelungen zu informieren.

Im Einzel- oder Zweifelsfall ist immer die Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett